

## **Erste Satzung zur Änderung der Berufungsordnung der Universität Potsdam**

**Vom 23. März 2011**

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), am 23. März 2011 folgende Änderungssatzung erlassen:<sup>1</sup>

### **Artikel 1**

Die Berufsordnung der Universität Potsdam vom 23. August 2007 (AmBek UP Nr. 10/2008 S. 356) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 werden folgende Sätze 2, 3 und 4 angefügt:

„Mit der Einladung werden die Bewerber auch aufgefordert, entweder ein fachgebietsbezogenes Lehrkonzept, ein didaktisches Konzept einer kürzlich gehaltenen Lehrveranstaltung oder ein didaktisches Konzept für die Präsentation einzureichen. Weiterhin sollen die Ergebnisse von Lehrevaluationen angefordert werden. Die Berufungskommission kann alternativ entscheiden, dass der Bewerber neben oder anstatt der Präsentation auch eine Lehr- bzw. Vorlesungsprobe durchzuführen hat.“

2. In § 9 Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Der Berufungsvorschlag muss insbesondere Angaben zur pädagogischen Eignung und Befähigung der Bewerber enthalten. Die Mitglieder der Gruppe der Studierenden in der Berufungskommission und im Fakultätsrat können zur Eignung und Befähigung der Bewerber in der Lehre eine gesonderte Stellungnahme abgeben.“ Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

3. In § 9 Absatz 6 Ziffer 5 erster Halbsatz werden nach den Wörtern „und der pädagogischen Eignung“ die Wörter „unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus § 7 Abs. 1 Satz 2 (didaktische Konzepte/ Lehrprobe)“ angefügt.

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

---

<sup>1</sup> Genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 28. April 2011.